Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle	Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB/Mü.	31.08.2012

Obdachloser übernachtet im Kleidersammelcontainer
Anfrage der SPD-Fraktion, Drucksachen Nr. 12/0289, vom 28.08.2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2012	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Die Übernachtung in einem Kleidercontainer kann Leib und Leben gefährden. Was gedenkt die Stadt im Hinblick auf den Obdachlosen zu unternehmen?*

Den für die Unterbringung von Obdachlosen zuständigen Mitarbeitern des Fachbereiches Soziales und Wohnen war bisher nicht bekannt, dass ein nach eigenen Angaben Obdachloser in einem Kleidercontainer übernachtet hat. Sofern die betreffende Person aus Sankt Augustin stammt, erfolgt bei Vorsprache eine Unterbringung in eine städtische Obdachlosenunterkunft für den Fall, dass die betreffende Person dies wünscht. Eine zwangsweise Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft kann nicht erfolgen.

2. *Der Kleidersammelcontainer ist nicht gekennzeichnet. Das Ordnungsamt weist darauf-hin, dass das Grundstück nicht in ihre Zuständigkeit fällt sondern der Bundesrepublik Deutschland, vertreten hier durch die Bundeswehrverwaltung. Allerdings stehen direkt daneben auf dem Gelände Glascontainer, die nach Auskunft der Bundeswehrverwaltung von der Stadt genehmigt sind mit Zustimmung der Bundeswehrverwaltung. Die Unordnung rund um den Kleidercontainer müsste der Stadt bei der Pflege des Standplatzes der Glascontainer aufgefallen sein. Wurde der Betreiber des Kleidersammel-*

containers Informiert und auch auf die Gefahr hingewiesen, der solch ein Container für einen Menschen bedeuten kann?

Der Standort der Kleidersammelcontainer sowie der Glascontainer ist auf einem Grundstück der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehrverwaltung, gelegen. Der Glascontainerstandort wird durch eine Fremdfirma im Auftrag des Bauhofes einmal wöchentlich gereinigt. Die Pflege des Kleidercontainerstandortes ist nicht Auftrag der Fremdfirma, so dass evtl. Missstände im Einzugsbereich der Kleidercontainer nicht an die Verwaltung weitergegeben werden. Da die Kleidercontainer nicht gekennzeichnet sind, konnte der Betreiber dieser Container auch nicht darüber informiert worden, dass diese missbräuchlich zum Übernachten genutzt werden. Dass durch das Übernachten im Kleidercontainer zum jetzigen Zeitpunkt eine Gefahr ausgeht, ist nicht gegeben. Zum Einen werden die Kleidercontainer nicht mechanisch entleert, sondern manuell, so dass - anders als bei Müllverwertungsfahrzeugen - ein irrtümliches Verbringen in das Fahrzeuginnere des Sammelfahrzeuges nicht geschehen kann. Zum Anderen stellt die Übernachtung in einem wetterfesten Behältnis, dass zudem über eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit verfügt, auch keine Bedrohung des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit, hier Leben und Gesundheit des Übernachtenden, dar, da bei den gegenwärtigen Außentemperaturen eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht zu besorgen ist. Bei Übernachtungen auf Campingplätzen herrschen derzeit keine anderen klimatischen Bedingungen wie im vorliegenden Einzelfall.

3. *Welche Maßnahmen wird die Stadtverwaltung ergreifen, um Schaden zu verhüten.*

Wie bereits unter 2. ausgeführt, liegt zum derzeitigen Zeitpunkt kein Schaden vor. Da - wie bereits ausgeführt - eine zwangsweise Unterbringung in eine Obdachlosenunterkunft nicht erfolgen kann, besteht lediglich die Möglichkeit, dieser Person, nach Vorsprache bei der zuständigen Obdachlosenbehörde der Stadt Sankt Augustin (Fachbereich 4), ein Angebot zur Unterbringung in eine Obdachlosenunterkunft zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher